



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 42-43 (1963)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Im Rahmen der genannten Studien ist E. Pásztor auch auf Cod. 200 der Bibl. Alessandrina in Rom, der die älteste bekannte Abschrift des Textes enthält (s. XII in.), gestoßen. Diese Hs. stammt aus dem bekannten Kloster S. Nicolò l'Arena bei Catania, aus dem sie Costantino Caetani, ein Neffe Baronios, im 17. Jh. nach Rom gebracht hat. Einer Beschreibung des Codex und seiner Geschichte fügt P. einige Bemerkungen über die Vita Anselms hinzu. (Intorno ad un codice proveniente dal monastero di San Nicolò di Catania, in: *Annali per arch. e bibl. Roma* 1 [1961] S. 91–99.)

D. G.

Mit „Problemi di datazione della ‚Legenda maior s. Gerhardi episcopi‘“ (BHL 3424), des in Venedig geborenen ersten Bischofs von Csanád († 1046), beschäftigt sich E. Pásztor in *Bull. Ist. Stor. It.* 73 (1961) S. 113–140. Sie referiert die Ergebnisse der neuesten ungarischen Forschungen und stellt diese insofern richtig, als die zu Beginn des 12. Jhs. niedergeschriebene Vita sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf eine zu Lebzeiten des Heiligen entstandene Aufzeichnung stützt.

D. G.

Francis J. Gossman, *Pope Urban II and Canon Law* (Washington 1960 = *The Catholic University of America, Canon Law Studies* 403) ist eine wertvolle, von St. Kuttner angeregte Dissertation. Sie bringt im ersten Teil die Briefe Urbans II. aus den kanonistischen Sammlungen, die zwischen seinem Pontifikat und dem *Decretum Gratiani* (also zwischen 1088 und ca. 1140) entstanden. Der zweite Teil untersucht die kirchenrechtlichen Anschauungen des Papstes.

P. H.

W. Kienast, „Comes Francorum und Pfalzgraf von Frankreich“, Festgabe für P. Kirn zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Berlin 1961, S. 80–92, weist nach, daß dieser Titel seine Entstehung dem Gegensatz des Hauses Vermandois zu den Kapetingern vor deren Thronbesteigung verdankt, und widerlegt damit das System Manteyers, der jeder der drei den französischen Staat bildenden Nationen einen Pfalzgrafen zuweisen zu können glaubte.

R. H.

H.-O. Weber, „Die Stellung des Johannes Cassianus zur außerpachomianischen Mönchstradition. Eine Quellenuntersuchung“, *Beiträge zur Gesch. d. alten Mönchtums und des Benediktinerordens*, Heft 24, Münster/Westfalen 1960, leistet einen wichtigen Beitrag zur Frage, wie aus der Wüstenzelle des hl. Antonius das abendländische Kloster entstanden ist. Mit Cassian stehen wir mitten im Prozeß der Regelbildung,